

Zur Tagesgeschichte.

Vom Rhein, 7. März. Was ein noch lebender katholischer Theologe vor 30 Jahren über die Pflichten gegen den Staat gelehrt hat, dürfte in jetziger Zeit und namentlich bei dieser Persönlichkeit von besonderem Interesse sein. Er sagt: „Die erweiterte Familie ist der Staat, d. h. die durch bestimmte, Alle verbindende Gesetze zur Handhabung der Gerechtigkeit verbundene bürgerliche Gesellschaft. Den ältesten Ueberlieferungen zufolge hat sich der Staat aus der Familie herausgebildet, wie dies auch ganz naturgemäß erscheint. Daß der Staat auf göttlicher Anordnung beruhe, ist nach Lehre der Offenbarung durchaus unweifelhaft, denn der Apostel leitet Röm. 13 die obrigkeitliche Gewalt im Staate, die notwendige Verbindung seines Fortbestandes, auf das Bestimmteste von Gott selbst ab. Hieraus ergeben sich folgende einzelne Bestimmungen: Jedes Mitglied des Staates ist zur unerbittlichen Treue und Liebe gegen diesen verpflichtet; alle Handlungen, welche die staatliche Ordnung gefährden oder beeinträchtigen, Hochverrat, Aufschung wider die Würde des Staates, Erregung von Unruhe und Unzufriedenheit, sollen ihm ein Gräuul sein. Dagegen soll er auf jede Weise des Staates Wohlfahrt bestreben, seine Gesetze treu und gewissenhaft befolgen u. s. w. Hierin äußert sich der wahre Patriotismus.“ — So steht wirklich zu lesen in einem „Lehrbuche der katbolischen Religion für höhere Unterrichtsanstalten“, welches im Jahre 1844 „mit Genehmigung des hochwürdigsten Erzbischoflichen General-Vicariats in Köln“ erschienen ist, und zwar zu Mainz im Verlag von Kirchheim, wo jetzt vorzugsweise die ultramontanen Brandaufträge verlegt werden und in dessen Schlußworten daher fast nichts Anderes zu sehen ist. Der Verfasser jenes Lehrbuchs war damals Professor der Theologie in Bonn; später ist er Bischof geworden, jetzt aber abgesetzt. Er heißt Konrad Martin.

London, 6. März. Lord Aberdeen hat einen langen Brief über den großen Streit und die Abzweigungen in Südwales veröffentlicht, in welchem er bringt die Arbeiter auffordert, von ihrer Patriottät abzulassen. Seit August sei der Preis pro Tonne Kohlen um volle 2 Sch. gefallen, und die vorgelegene Reduktion würde die Kosten für die Tonne Kohlen nur um 9 Pence erniedrigen, so daß die Kohlengrubenbesitzer immer noch 1 Sch. 5 Pence pro Tonne verlieren müßten. Lord Aberdeen erklärt, in Abwehr dieser und anderer Umstände sei es unmöglich, den Widerstand zu verteufeln und dürften die Arbeiter auf keinen Erfolg hoffen.

Aus Halle und Umgegend.
— Wie die Nat.-Zg. erzählt, hat Gymnasialprofessor Dr. Reye in Nachahmung eines Rufes als Professor der englischen Sprache und Literatur an die Universität Halle angenommen.

— Im kaufmännischen Verein wird am 13. v. M. Abend Herr Professor Schlagintweit einen Vortrag über „die Mormonen“ halten.

— In den nächsten Tagen gedent Herr Mediziner Schmidt aus Dresden hier einzutreffen, um seine Genitricul- und Violations-Apparate vorzuführen, die von vielen wissenschaftlichen Vereinigungen als ganz besonders lehrreich bezeichnet werden.

— In dem Betriebsjahre 1874 sind von dem Wasserwerke der Stadt Halle 2,236,000 Cubimeter Wasser gefördert und dazu 86,631 Hectoliter Braunkohlen verbrannt. Die Pumpten sind 8,617 Stunden im Betriebe gewesen.

— Am 9. und 10. März d. Mts. wurde die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen in Merseburg abgehalten. Von 15 Befähigten 10 das Examen.

— Von Gefäßleuten werden in der letzten Zeit selten die im Verkehr befindlichen Zehn-Silbergroschen-Scheide kurzfristig Hestischen Geprägtes aus den zwanziger Jahren, welche durch ihre Kleinheit bei verhältnismäßig bedeutender Stärke auffallen, zurückgewiesen, oder doch nur mit einem Abzug in Zahlung genommen. Ein solches Verfahren ist durchaus unangenehm, denn die heftigen Achte-Groschen-Scheide werden noch immer zu ihrem vollen Werte von zehn Silbergroschen selbst an königlichen Kassen angenommen. Mäße daher sich Niemand überantworten lassen.

— Wir haben bereits mitgeteilt, daß in Nordamerika gegenwärtig mehr als eine Million Arbeiter brodlos ist. Der Richter Kelly bestätigte dies kürzlich im amerikanischen Kongreß. Seinen Angaben zufolge haben im Laufe von fünf Tagen nicht weniger als 41 nährlose, fleißige und eheliche Arbeiter, den Winter im Buchsaufe zubringen zu dürfen, um nicht zu verhungern oder zum Stehlen genötigt zu sein. — Wächten die Auswanderungslustigen dies wohl bezehrigen.

Provinz.

Sangerhausen, 8. März. Die im Herbst 1870 ausgegebenen Internotiquierungen über 3 Jahr. für Vorarbeiten des Eisenbahn-Projects Berlin-Braunfurt, von denen eine ansehnliche Zahl auch in unserer Stadt und Umgegend untergebracht ist, werden von den Ausgabestellen — in Sangerhausen auf dem Rathaus — gegenwärtig wieder eingelöst.

— Aus Thüringen. Der Bericht vom Thüringer Walbe lauten unter dem doppelten Druck des schlechten Ge-

schäftsanges und des ausnahmsweise harten Winters sehr traurig. Die von den Waldbewohnern gefertigten Artikel gehen schlecht und die Befehlungen laufen tropfenweise ein; sie werden, um nur die Arbeiter zu beschäftigen, zu sehr gerädrten Preisen ausgeführt. Die Vertheuerung des Brennholzes macht sich sehr fühlbar und trägt erheblich zu der steigenden Verarmung bei. Wie der „Dorfzeitung“ geschrieben wird, werden Hirsche, Rehe und anderes verendete Wild in die Dörfer getragen und dort verpeist. Letzteres dürfte in dessen doch wohl auf Uebertreibung beruhen. — Auch aus dem so gewerblühenden Oera ward gemeldet, daß infolge des stotenden Geschäftsganges und der damit zusammenhängenden Entlassung von Arbeitern sich viele Familien in trauriger Lage befinden, da manche Familienhäupter seit 5 Wochen vor Weihnachten ohne feststehenden Verdienst sind. Günstiger scheinen theilweise wenigstens die Verhältnisse in Süddeutschland; die firma Gebrüder Geringer, mechanische Webereien und mechanische Thonwaarenfabrik in Müllingen und Neutlingen, haben an die Behörde in Oera ein Schreiben gerichtet, in welchem sie diese bitten, zur Kenntniß der Arbeiter zu bringen, daß dort Arbeitsträfte unter günstigen Lohn-, Wohnungs- und Kostverhältnissen gebraucht werden.

Polizei-Verordnung, betreffend die microscopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen.

Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der u. Medicinal-Angelegenheiten wird zum Schutze des Publicums vor dem Genuß trichinienhaltigen Schweinefleisches und vor dem damit, für Leben und Gesundheit verbundenen Gefahren unter Hineinsetzung auf § 367. Nr. 7. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgendes bestimmt:

§ 1. Ein Feeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, gleichviel ob zu eigenem Verbrauch oder zum Verkauf, ist verpflichtet, vor Zerlegung desselben der Polizeibehörde den Nachweis darüber zu führen, daß es trichinienfrei ist.

Diesem Nachweis darf die Polizeibehörde nur dann für geföhrt erachten, wenn derselbe auf der microscopischen Untersuchung des Fleisches durch einen Sachverständigen beruht, welcher Seitens der Kreis- bzw. städtischen Polizeibehörde nach Maßgabe des nachfolgenden Reglements vom heutigen Tage als öffentlicher Fleischbeschauer anerkannt ist. Das Schwein darf daher erzt, wenn von einem öffentlichen Fleischbeschauer bescheinigt worden ist, daß es ein Trichinen enthalt, zerlegt und zum Genuße für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Wird durch die nach § 1. vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine festgestellt, so hat der Besitzer desselben dem Amtsvorsteher bzw. der städtischen Polizei-Verwaltung ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen, und sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über das trichinienhaltige Schwein zu enthalten.

§ 3. Die Polizeibehörde hat in dem, im § 2. vorgesehenen Falle das trichinienhaltige Schwein mit Ausschluß des Fettes und des, von sämtlichen durchwachsenden Fleischtheilen sorgfältig befreiten Specks in der Weise vernichten zu lassen, daß dasselbe in kleine Stücke zerhackt, unter Zusatz von mindestens ½ Pfund concentrirter Schwefelsäure 3 Stunden lang stark aufgekocht und abdann entweder vergraben oder in eine veredete Dtingergrube geworfen wird.

Das beim Auskochen abgeschwemmte Fett darf abgeschöpft, und zu technischen Zwecken verwendet werden.

§ 4. Für die Ausführung der microscopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist das nachfolgende Reglement maßgebend.

§ 5. Zundberhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von fünf bis dreißig Mark für jeden Contraventionsfall, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßiger Haft geahndet, auch wenn kein, die Anwendung der Strafbestimmungen des § 367. Nr. 7 des Strafgesetzbuchs motivirender Thatbestand vorliegt.

§ 6. Die von der zuständigen Polizeibehörde als öffentliche Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder verweigern, werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldbuße bis zu fünf Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Amtlich anerkannte Sachverständige, welche sich bei Ausführung der microscopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

Außerdem ist diejenige Behörde, welche dem Sachverständigen die Eigenschaft eines öffentlichen Fleischbeschauers beigelegt hat, in einem solchen Falle zur sofortigen Zurücknahme der ihm ertheilten Anerkennung verpflichtet.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. September dieses Jahres in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden bei über denselben Gegenstand von Kreispolizei- oder Localpolizei-Behörden erlassenen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Reglement über die Vornahme der microscopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen.

Anlage zur Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1875.

§ 1. Die Anerkennung eines Sachverständigen als öffentlichen Fleischbeschauers, im Sinne des § 1 der heute erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung der Schweine auf Trichinen, wird für die Landgemeinden von den Landräthen, bzw. Kreis-Ausküffen, für die Städte von der Ortspolizeibehörde, in den Stadtschloß Graf-schaften von den Polizeiraths-Mitgliedern ertheilt.

Für Aerzte, Thierärzte 1. Kl. und Apothekenbesitzer bedarf es zur Erlangung dieser Befugniß nur der Meldung bei den genannten Behörden, welche dieselben nach Ertheilung der Befugniß durch Handschlag zu Protocol in Pflicht nehmen.

Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer anerkannt zu werden wünschen, haben sich zu nächst bei den vorbezeichneten Behörden zu melden. Letztere haben alddann deren Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft sorgfältig zu prüfen und die Genehmigung zur Ablegung der Prüfung vor dem zuständigen Kreis-Polizeibehörde zu ertheilen oder zu verweigern. Ohne diese Genehmigung darf Niemand geprüft werden.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von fünf Mark vor Beginn derselben an den Kreis-Polizeibehörde zu entrichten. Von dem Ausfalle der Prüfung haben die Kreis-Polizeibehörde die zuständige Behörde in Kenntniß zu setzen, worauf erst, falls die Prüfung mit günstigem Erfolge abgelegt ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines brauchbaren Microscops ausgewiesen hat (§ 3 Abs. 1) die Ausstellung der Bescheinigung über Anerkennung des Geprüften als öffentlichen Fleischbeschauers erfolgt. Die Ausstellung geschieht, unter Siegel und Unterschrift der Behörde, kosten- und stempelfrei. Bei Ausübung der Befugnisse ist deren Inhaber durch Handschlag zur gewissenhaftesten Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protocollarisch zu verpflichten.

Die Namen sämtlicher öffentlich anerkannter Fleischbeschauer sind in den Kreisblättern und anderen zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen dienenden Sozial-Blättern zur Kenntniß des Publicums zu bringen. In derselben Weise sind Ab- und Zugänge, sobald sie eintreten, zu veröffentlichen. Von jeder solcher Veröffentlichung ist eine Anzeige zu machen.

§ 2. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Untersuchung auf Trichinen sind sämtliche Kreis-Polizeibehörde und der Departements-Thierarzt berechtigt. Falls keine Vereinbarung stattgefunden hat, sind fünf Mark dafür zu be-zichtigen.

§ 3. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Microscope bleibt den Fleischbeschauern überlassen; doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem zuständigen Kreis-Polizeibehörde geprüft und hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit bescheinigt sein.

Zur Vornahme über die Trichinen-Untersuchung werden folgende Schriften empfohlen:

„Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen von Th. Engelbrecht im Verlag von J. G. Neiner, Meyer in Braunschweig.“

„Darstellung der Lehre von den Trichinen von Virchow. Berlin 1864.“

§ 4. Ueber die Gebühr für die Vornahme der microscopischen Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen hat der Besitzer des Schweines sich mit dem Sachverständigen zu einigen. Insondern die freitragende Höhe der Entschädigung zu unserer Festsetzung gelangt, wird eine Mark als Minimalbetrag festgehalten werden.

§ 5. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stücke aus den Muskeln des Zwerch-felles, des Bauchs, des Rückens, des Kehlkopfs, sowie der Muskeln, welche die Augen umgeben, zu verwenden. Das Ausschneiden dieser Fleischstücke ist in der Regel von dem Sachverständigen selbst oder in dessen Gegenwart zu bewirken. Doch kann solches auch durch hierin unterrichtete, von dem Gemeindevorsteher zu bestellende, zuverlässige Personen oder in deren Gegenwart vorgenommen werden, die alddann diese Fleischstücke dem Fleischbeschauer zu überbringen haben.

Sind mehrere Schweine geschlachtet, so hat der Ueber-bringer dafür zu sorgen, daß keine Verwesung der zur Untersuchung ausgeschlachten Fleischproben der einzelnen Schweine stattfinden kann. Zu diesem Zwecke sind die Proben jedes Schweines besonders zu verpacken, und ist jedes Packet mit dem Namen des Eigentümers und mit der laufenden Nummer des Schlachtfleisches zu bezeichnen, unter welcher das betreffende Schwein eingetragen ist.

§ 6. Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, hat davon dem als Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen am Tage vorher, unter Angabe der Zeit des Schlachtens, Anzeige zu machen, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, die Untersuchung ohne nachtheilige Verzögerung ein-treten zu lassen.

§ 7. Jeder Gewerbetreibende, welcher Schweine zum Verkauf schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtfleisch nach folgenden Rubriken zu halten:

Table with 6 columns and 1 row, containing various entries and descriptions.

Nachdem von dem Gewerbetreibenden die erforderlichen Notizen in den Rubriken 1-4 eingetragen sind, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt.

Bekanntmachung.

Zur planmäßigen Tilgung der im Jahre 1866 bei Einlassen des Saalkreises contrahirten Anleihe findet am 1. October c. die Zurückzahlung von 3000 Mkt. statt.

Bekanntmachung.

In allen bedeutenderen Postorten bestehen amtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen, welche durch ein Schild mit entsprechender Aufschrift kenntlich sind.

Aufnahme in die Volksschule.

Diejenigen Kinder, welche vom 1. April d. J. ab schulpflichtig sind und die hiesige Volksschule besuchen sollen, sind Dienstag und Mittwoch, den 23. und 24. März, Vormittags 8-12 Uhr im Volksschulgebäude, neue Promenade 13, bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrs-Control-Versammlungen im Bezirk des unterzeichneten Landwehr-Regiments finden für das Jahr 1875 in der nachfolgend angegebenen Zeit statt.

§ 8 Findet der Sachverständige das untersuchte Fleisch trichinenhaltig, so hat derselbe dies ohne Verzug dem Eigenthümer und der Ortspolizeibehörde zu melden.

Repertoire des Stadt-Theaters.

- Donnerstag den 11. März 1875: Cora, das Kind des Pflanzers. Schauspiel in 5 Acten und einem Vorspiel nach dem Französischen von P. V. Wichmann.

Verichtigung.

In dem Artikel: Preisung erster Wahlgang, Vortrag des Herrn Prof. Dr. Herzberg in Nr. 63, pag. 205, S. Spalte 20. Zeile muß es heißen: die am die schwebenden Schwefel im des dreißigjährigen Krieges erinnern.

Halle'sche Producten-Börse vom 11. März.

- Getreidebericht netto, Breite mit Ausschlag der Längsrichtung. Weizen 1000 Kilo, 165-180 M., feiner 185-188 M.

Repertoire des Leipziger Stadttheaters.

Freitag den 12. März. „Die Zauberkiste.“

Notwendiger Verkauf.

Im Wege der notwendigen Substitution sollen nachstehende, dem Kaufmann Carl Bradtork zu Pausenbof, jetzt zu dessen Concurs-Masse gehörigen, im räumigen Grundbuche Band IV. Nr. 134 eingetragenen Grundstücke:

- Nr. 1. Wohnhaus Nr. 50 nebst Zubehör an: a. Wohnhaus mit Hofraum und Garten, Nutzungswert 60 M.

Notwendiger Verkauf.

Im Wege der notwendigen Substitution sollen nachstehende, der unterzeichneten Clara Bianca Wädiger zu Halle a/S., jetzt zu dem Concurs-Masse gehörigen, im räumigen Grundbuche Band 69 Nr. 2498 eingetragenen Grundstücke:

- Titelblatt lbe. Nr. 1. Eine Parzelle von 66 □ Ruthen auf der Lehmstraße, Titelblatt lbe. Nr. 2. Eine Parzelle von 11 □ Ruthen ebenda,

Bekanntmachung.

den 16. März Vormittags 8 Uhr, für den Jahrgang 1868, für die Dispositionen-Unterleuber und untauschbaren Soldaten, den 16. März Vormittags 10 Uhr, für die Jahrgänge 1869, 1872 und 1874,

Bekanntmachung.

am 20. April d. J. Vorm. 9 Uhr im Hofplatze zu den „drei Eichen“ in Pausenbof durch den unterzeichneten Substitutionsrichter versteigert und

Aufforderung!

Der Diktator Herr Aug. Büchel an der Magdeb. Exp. Eisenbahn in Halle wird von Unterzeichnetem veranlaßt, denselben seine Wohnung anzugeben. [H. 31822.]

Hallescher Turn-Verein.

Montags u. Donnerstags Übung. Wasserland der Saale bei Trotha. 8. März Abds. am Unterp. 0 M. 966, Eis 9. März Morgs. am Unterp. 0 M. 966, Eis